



HUNZENSCHWIL

Kinderbetreuungsreglement

2017

Ingress

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZBG) vom 10. Dezember 1907 und die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) vom 1. August 2016 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hunzenschwil die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Strategie

§ 1 <i>Zielsetzung</i>	Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Hunzenschwil im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt: • Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung • Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit • Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort) • Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen • Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.
§ 2 <i>Geltungsbereich</i>	Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Hunzenschwil.
§ 3 <i>Gemeindeversammlung</i>	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets und Investitionen.
§ 4 <i>Gemeinderat</i>	Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden. Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.
§ 5 <i>Kinderbetreuungsangebot</i>	Die Gemeinde Hunzenschwil unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule: • Kindertagesstätten • Tagesstrukturen • öffentliche Tagesschulen • Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
§ 6 <i>Rolle der Gemeinde Trägerschaft</i>	Die Gemeinde Hunzenschwil übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Hunzenschwil kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen. Die Gemeinde Hunzenschwil behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

- § 7
*Rechtsanspruch
Nutzung und
Bedarf* Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Die Gemeinde Hunzenschwil verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Hunzenschwil erhoben.
- § 8
Finanzierung Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Die Gemeinde Hunzenschwil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Hunzenschwil im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Hunzenschwil.
- § 9
Kooperation Bei Bedarf kann die Gemeinde Hunzenschwil mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.
- § 10
*Anforderungen/
Qualität* Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.
- § 11
*Bewilligung und
Aufsicht* Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.
- § 12
Rechtsmittel Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

II. Anhänge

- § 13 Das Elternbeitragsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Dieses Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2017.

Gemeinderat Hunzenschwil

Gemeindeammann
sig. Silvana Richner

Gemeindeschreiberin
sig. Colette Hauri